Das Präsidium des Amtsgerichts Olpe

Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte bei dem Amtsgericht Olpe im Jahre 2026 (Stand: 01.01.2026)

A. Es bearbeiten

I. Direktor des Amtsgerichts Witte

a) Verwaltungssachen

b) Schöffensachen gegen Erwachsene einschließlich der Bewährungsaufsichten aus diesem Bereich

c) die Wahl der Schöffen für Strafsachen gegen Erwachsene nach §§ 29 ff. GVG (Schöffenwahl)

d) Schöffensachen des Amtsgerichts Siegen im Falle des § 140a GVG

e) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungsanzeigen bezüglich der Richterinnen und Richter Polotzek, Fritzsche, Jortzik, Hennrichs, Lingenhoff, und Dr. Stahl.

f) Rückverweisungen nach § 354 StPO hinsichtlich der Richterinnen am Amtsgericht Scheepers und (auslaufend) Lingenhoff.

Vertreter/in:

zu a) Richter am Amtsgericht (stVDir) Gerndorf

zu b) - f) Richterin am Amtsgericht Scheepers

nachrangig als weitere Vertreter:
zu a): die weiteren Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Olpe in der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge
zu b) - f): Richter am Amtsgericht (stVDir) Gerndorf

II. Richter am Amtsgericht Gerndorf (ständiger Vertreter des Direktors)

a) Verwaltungssachen

b) Einzelrichterstrafsachen einschließlich der Bewährungsaufsichten aus diesem Bereich, der Anträge auf Erlass von Strafbefehlen und der Privatklagesachen soweit sie Erwachsene betreffen und bei denen der Name des Angeklagten, Angeschuldigten bzw. Beschuldigten mit den Buchstaben A – N beginnt, ausgenommen die Vorführungssachen, wie sie unter C geregelt sind.

c) Gerichtliche Entscheidungen und Anordnungen (Gs-Sachen), soweit sie Erwachsene betreffen, und bei denen der Name des Angeklagten, Angeschuldigten bzw. Beschuldigten mit den Buchstaben A – N beginnt, ausgenommen die Vorführungssachen, wie sie unter C geregelt sind

d) Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene (AR-Sachen) bei denen der Name des Angeklagten, Angeschuldigten bzw. Beschuldigten mit den Buchstaben A – N beginnt,

e) Einzelrichterstrafsachen des Amtsgerichts Siegen im Falle des § 140a GVG und bei denen der Name des Angeklagten, Angeschuldigten bzw. Beschuldigten mit den Buchstaben A – N oder beginnt,

f) Rückverweisungen nach § 354 StPO hinsichtlich des Richters Weller und (auslaufend) der Richterin Soylu

g) Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG, insoweit als Jugendrichter, soweit sich die Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende richten, einschließlich der Erzwingungshaftsachen mit den Buchstaben R - Z

Vertreter/in:

zu a): Direktor des Amtsgerichts Witte

zu b – g): Richterin Henkel

nachrangig als weitere Vertreter:
zu a): die weiteren Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Olpe in der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge
zu b) - g): Direktor des Amtsgerichts Witte

III. Richterin am Amtsgericht Scheepers (Mitglied des Präsidiums)

a) Jugendschöffensachen einschließlich der Bewährungsaufsichten aus diesem Bereich

b) Bewährungsaufsichten in Bezug auf Urteile der Jugendkammer beim Landgericht

c) die Wahl der Jugendschöffen für Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende nach §§ 29 ff. GVG (Schöffenwahl)

d) Jugendschöffensachen des Amtsgerichts Siegen im Falle des § 140a GVG

e) Vollstreckungen in Jugendsachen (VRJs-Sachen) aus Verfahren vor dem Jugendschöffengericht und vor der Jugendkammer des Landgerichts

f) Jugendstrafsachen (Einzelrichterstrafsachen) einschließlich der Anträge auf Erlass von Strafbefehlen und der Bewährungsaufsichten aus diesem Bereich.

g) Vollstreckungen in Jugendsachen (VRJs-Sachen) aus Verfahren vor dem Jugendrichter als Einzelrichter mit Ausnahme der Erzwingungshaftsachen nach dem OWiG gegen Heranwachsende

h) Gerichtliche Entscheidungen und Anordnungen (Gs-Sachen), soweit sie Jugendliche und Heranwachsende betreffen, ausgenommen die Vorführungssachen, wie sie unter C geregelt sind

i) Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (AR-Sachen).

j) Rückverweisungen nach § 354 StPO hinsichtlich des Direktors des Amtsgericht Witte und (auslaufend) des Richters am Amtsgericht Sondermann

k) Jugendrichtersachen des Amtsgerichts Siegen im Falle des § 140a GVG.

l) Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG, insoweit als Jugendrichterin, soweit sich die Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende richten, einschließlich der Erzwingungshaftsachen mit den Buchstaben A - Q

Vertreter/in:

Direktor des Amtsgerichts Witte

nachrangig als weiterer Vertreter:
Richter am Amtsgericht (stVDir) Gerndorf

IV. Richterin Henkel

a) Einzelrichterstrafsachen einschließlich der Bewährungsaufsichten aus diesem Bereich, der Anträge auf Erlass von Strafbefehlen und der Privatklagesachen soweit sie Erwachsene betreffen und bei denen der Name des Angeklagten, Angeschuldigten bzw. Beschuldigten mit den Buchstaben O – Z beginnt, ausgenommen die Vorführungssachen, wie sie unter C geregelt sind.

b) Gerichtliche Entscheidungen und Anordnungen (Gs-Sachen), soweit sie Erwachsene betreffen, und bei denen der Name des Angeklagten, Angeschuldigten bzw. Beschuldigten mit den Buchstaben O – Z beginnt, ausgenommen die Vorführungssachen, wie sie unter C geregelt sind

c) Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene (AR-Sachen) bei denen der Name des Angeklagten, Angeschuldigten bzw. Beschuldigten mit den Buchstaben O – Z beginnt,

d) Einzelrichterstrafsachen des Amtsgerichts Siegen im Falle des § 140a GVG und bei denen der Name des Angeklagten, Angeschuldigten bzw. Beschuldigten mit den Buchstaben O – Z oder beginnt,

e) Betreuungssachen, bei denen der Name des Betroffenen mit einem der Buchstaben M – S oder V – Z beginnt

f) Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen (Fixierungen) innerhalb des Strafvollzuges nach den Vollzugsgesetzen des Bundes oder des Landes NRW, jeweils in Verbindung mit dem FamFG

g) Beisitzerin im erweiterten Schöffengericht

Vertreter:

zu a) – d): Richter am Amtsgericht (stVDir) Gerndorf
zu e) – g): Richter am Amtsgericht Fritzsche

nachrangig als weitere Vertreter:
zu a) – d): Richterin am Amtsgericht Scheepers
zu e) – f): Richter am Amtsgericht Dr. Stahl

V. Richter am Amtsgericht Dr. Stahl

Betreuungssachen, bei denen der Name des Betroffenen mit einem der Buchstaben A – L oder T – U beginnt

Vertreter/in:

Richterin am Amtsgericht Polotzek

nachrangig als weitere Vertreter in dieser Reihenfolge:
Richterin Henkel
Richter am Amtsgericht Fritzsche

VI. Richter am Amtsgericht Fritzsche (Mitglied des Präsidiums)

a) Zivilprozesssachen einschließlich der Arreste und einstweiligen Verfügungen, H-Sachen und AR-Sachen, bei denen der Name des Beklagten oder Antragsgegners mit einem der Buchstaben A – D, G - H oder S – Z beginnt.

b) Nachlasssachen

c) Grundbuchsachen

d) die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht erwähnten Geschäfte

e) Entscheidungen nach dem PsychKG NRW

Vertreter/in:

zu a) – d): Richterin am Amtsgericht Lingenhoff
zu e): Richterin Henkel

nachrangig als weitere Vertreterin:
zu a) – d): Richterin am Amtsgericht Scheepers
zu e): Richter am Amtsgericht Dr. Stahl

VII. Richterin am Amtsgericht Lingenhoff

a) Zivilprozesssachen einschließlich der Arreste und einstweiligen Verfügungen, H-Sachen und AR-Sachen, bei denen der Name des Beklagten oder Antragsgegners mit einem der Buchstaben E – F oder I - R beginnt

b) Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie auslaufend Konkurs- und Vergleichssachen.

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Fritzsche

nachrangig als weitere Vertreterin:
Richterin am Amtsgericht Hennrichs

VIII. Richterin am Amtsgericht Jortzik (Mitglied des Präsidiums)

Familiensachen einschließlich der AR-Sachen, bei denen der Name des Antragsgegners mit den Buchstaben A – F, O oder X – Z beginnt.

Vertreter/in:

Richterin am Amtsgericht Hennrichs

nachrangig als weitere Vertreterin:
Richterin am Amtsgericht Polotzek

IX. Richterin am Amtsgericht Polotzek (Mitglied des Präsidiums)

a) Familiensachen einschließlich der AR-Sachen, bei denen der Name des Antragsgegners mit den Buchstaben G – N beginnt.

b) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungsanzeigen bezüglich der Richterinnen und Richter Witte, Gerndorf, Scheepers und Henkel.

Vertreter/in:

Richterin am Amtsgericht Jortzik

nachrangig als weitere Vertreterin:
Richterin am Amtsgericht Hennrichs

X. Richterin am Amtsgericht Hennrichs

Familiensachen einschließlich der AR-Sachen, bei denen der Name des Antragsgegners mit den Buchstaben P - W beginnt.

Vertreter/in:

Richterin am Amtsgericht Polotzek

nachrangig als weitere Vertreterin:
Richterin am Amtsgericht Jortzik

Weitere Vertretung:

Die als Vertreter aufgeführten Richter werden bei rechtlicher und tatsächlicher Verhinderung des ordentlichen Dezernenten tätig. Sind der zuständige Richter und seine ausdrücklich aufgeführten Vertreter verhindert, so übernehmen alle Richter des Amtsgerichts in der Reihenfolge dieses Geschäftsverteilungsplanes die Vertretung, beginnend mit dem Richter, der dem in erster Linie zuständigen Richter folgt. Ist auch der unter der letzten Ziffer aufgeführte Richter verhindert, so beginnt die weitere Vertretung wieder bei dem unter Ziffer I. genannten Richter.

Als **Güterichter oder Güterichterin** für eine Güteverhandlung oder weitere Güteversuche nach § 278 Abs. 5 ZPO oder § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:

1. **Richter am Amtsgericht (stVDir) Gerndorf**
2. **Richterin am Amtsgericht Polotzek**
3. **Richter am Amtsgericht Dr. Stahl**

Die Verteilung der Güterichtersachen erfolgt im Turnussystem, beginnend mit dem Erstgenannten und sodann in der vorstehenden Reihenfolge, nach der Letztgenannten wieder beginnend mit dem Erstgenannten mit der Maßgabe, dass nach jedem Eingang eines Güterichterverfahrens die Zuständigkeit auf den Nächstgenannten wechselt.
Ist einer der Genannten an der Übernahme eines Güterrichterverfahrens, für das er zuständig wäre, gehindert, übernimmt der im Turnus Nächstgenannte dieses Verfahren.

B. Einzelheiten der Zuständigkeitsregelung

1. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Beklagten / Antragsgegners / Beschuldigten / Angeschuldigten / Angeklagten / Anzunehmenden bzw. Betroffenen, bei mehreren nach dem Erstgenannten, soweit nicht eine Sonderregelung greift.

2. Die ursprüngliche Zuständigkeit des Richters bleibt auch dann bestehen, wenn der die Zuständigkeit bestimmende, zuerst aufgeführte Beklagte pp. den Namen ändert oder die Schreibweise des Namens berichtigt wird oder der Beklagte aus dem Verfahren ausscheidet, wenn die Klage erledigt ist und nur noch eine etwaige Widerklage zur Entscheidung ansteht oder wenn ähnliche veränderte Umstände nach der Anhängigkeit der Sachen eintreten.

3. Bei Klagen gegen den Insolvenzverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter.

4. Bei Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen oder die dem Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des **Hauptwortes.** Demgemäß ist bei Klagen gegen An der Brügge, Graf von Landsberg der unterstrichene Buchstabe maßgebend.

5. Wenn gegen eine Firma geklagt wird, die einen **Personennamen** enthält, so entscheidet dieser, und zwar der **Nachname.** Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der **erste** Buchstabe des in der Klageschrift pp. angegebenen **Firmennamens** entscheidend. Entsprechendes gilt für Klagen gegen Vereine.

6. Bei Klagen gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist **nicht** die **Sach- sondern** die **Zusatzbezeichnung** entscheidend; (z. B. Wasserverband auf dem Sand; Stadt Olpe; Gasverband Hellertal). Dasselbe gilt für Klagen gegen Gebietskörperschaften, z. B. Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland und den Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene Ortsbezeichnung. Der Zusatz "Bad" gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.

7. Wird eine Sache durch Verweisung hier anhängig , so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Beklagten / Antragsgegners / Beschuldigten / Angeschuldigten / Angeklagten / Anzunehmenden bzw. Betroffenen (bei mehreren nach dem Namen des Erstaufgeführten), hinsichtlich dessen/derer der Rechtsstreit verwiesen ist.

8. In Verkehrsunfallsachen bestimmt der beklagte Fahrer, und soweit dieser nicht in Anspruch genommen wird, der beklagte Halter die Zuständigkeit. Werden weder Fahrer noch Halter verklagt, gilt die allgemeine Regelung.

9. Im Falle der Zurückverweisung einer Zivilsache an das Amtsgericht nach §§ 538, 529 ZPO ist ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Änderung der Geschäftsverteilung der Richter des Dezernats zuständig, bei dem der Rechtsstreit zuletzt anhängig war.

10. Wird die Verbindung (§ 147 ZPO oder § 2 StPO) mehrerer in verschiedenen Dezernaten des Amtsgerichts anhängiger Verfahren angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf den Richter über, welcher die Verbindung angeordnet hat. Im Falle späterer Trennung verbundener Verfahren bleibt das Dezernat, dessen Dezernent die Trennung ausgesprochen hat, für sämtliche Sachen zuständig.

11. Die Klagen aus den §§ 323, 731, 767, 768, 796, 797 ZPO gehören zu dem Dezernat, dessen Dezernent mit dem Vorprozess befasst war. In Sachen, in denen ein Vorprozess **nicht** anhängig gewesen ist, bleibt es bei der allgemeinen Regelung.

12. Bei Wohnungseigentumssachen im Sinne des § 43 WEG richtet sich die Zuständigkeit nach der Lagebezeichnung des Objekts, und zwar nach dem Hauptwort des Straßennamens (z. B. Auf dem Beul).

13. Familiensachen:

    a) In Familiensachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Antragsgegners/der Antragsgegnerin. In Kindschaftssachen ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Kindes, in Adoptionssachen der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Anzunehmenden ausschlaggebend. Bei mehreren Kindern mit unterschiedlichen Nachnamen ist der Nachname des ältesten Kindes ausschlaggebend.
    b) Während und nach Anhängigkeit einer Familiensache ist auch für weitere Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, der jeweilige Dezernent des Dezernats zuständig, in

dem die erste Familiensache bearbeitet wird oder bearbeitet worden ist (§ 23 b Abs. 2 S. 1 GVG).

c) Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache Kinder, Ehegatten oder Eltern betrifft, die an einem früheren Verfahren beteiligt waren, und zwar wenn dieses Verfahren ab dem 01.01.2019 eingegangen ist oder zu diesem Zeitpunkt noch beim Amtsgericht Olpe rechtshängig oder anhängig war. Hierbei reicht es aus, wenn nur eine der vorgenannten Personen aus dem früheren Verfahren an dem neuen Verfahren beteiligt ist.

d) Bei einem Wechsel eines Buchstabens in ein anderes Familiensachen-Dezernat ist dessen jeweiliger Dezernent für sämtliche Familiensachen dieses Buchstabens zuständig.

14. Das Präsidium ist zuständig bei Streitigkeiten über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes.

C. Vorführdienst

Soweit das Amtsgericht Olpe montags bis freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr mit Haftsachen nach §§ 112 - 116a, 126a, 128 StPO, die mit der unmittelbaren Vorführung des Beschuldigten bzw. Betroffenen verbunden sind, Abschiebungshaftsachen, Auslieferungshaftsachen sowie Entscheidungen nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen einschließlich diesbezüglicher Freiheitsentziehungen befasst wird, werden sie von der unter A. geregelten Verteilung ausgenommen. Geht ein diesbezüglicher Antrag an einem Vorführtag nach Dienstschluss (15:30 h) ein, ohne dass eine Erledigung durch den Bereitschaftsdienst erfolgt, so gilt dieser als Eingang des Folgetages bzw. nächsten Werktages. Soweit (vorab) eine Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung beantragt wird richtet sich die Zuständigkeit nach dem Zeitpunkt des Antragseinganges. Für die Zuständigkeit bezüglich einer nachfolgenden Hauptsachentscheidung ist – soweit eine solche erfolgt - der Zeitpunkt der Vorführung maßgeblich.

Für die Erledigung dieser Haftsachen, Freiheitsentziehungssachen und weiteren Entscheidungen sind folgende Richterinnen und Richter zuständig:

Montag: Richter am Amtsgericht (stVDir) Gerndorf

Vertreter (in dieser Reihenfolge):
Direktor des Amtsgerichts Witte
Richterin Henkel

Dienstag: Richterin am Amtsgericht Scheepers

Vertreter (in dieser Reihenfolge):
Richterin Henkel
Direktor des Amtsgerichts Witte

Mittwoch: Direktor des Amtsgerichts Witte

Vertreter (in dieser Reihenfolge):
Richterin am Amtsgericht Scheepers
Richter am Amtsgerichts (stVDir) Gerndorf

Donnerstag: in geraden Wochen:
Richter am Amtsgericht (stVDir) Gerndorf

in ungeraden Wochen:
Richterin Henkel

Vertreter (in dieser Reihenfolge):
Richterin am Amtsgericht Scheepers
Direktor des Amtsgerichts Witte

Freitag: Richterin Henkel

Vertreter (in dieser Reihenfolge):
Richter am Amtsgercht (stVDir) Gerndorf
Richterin am Amtsgericht Scheepers

Für die im Bereitschaftsdienst bzw. an einem der Vorführtage anhängig gewordenen Abschiebungshaftsachen, Auslieferungshaftsachen und Anträge nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen einschließlich diesbezüglicher Freiheitsentziehungen bleibt die ursprünglich begründete Zuständigkeit für weitere Entscheidungen bis zum Abschluss des Verfahrens erhalten.

Im Übrigen gelten für die Vertretung im Vorführdienst die Regelungen wie unter A. dargestellt.

Olpe, 08.12.2025
Das Präsidium des Amtsgerichts

Witte Polotzek Fritzsche

Jortzik Scheepers